

# Sächsische Elbzeitung.

## Amts- und Anzeigebatt

für das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Schandau und den Stadtgemeinderath zu Hohnstein.

Die „Sächsische Elb-Zeitung“ erscheint Mittwoch und Sonnabend und ist durch alle Postanstalten, sowie durch die Expedition dieses Blattes für 10 Mgr. vierteljährlich zu beziehen. — Inserate für das Mittwochsblatt werden bis Dienstag früh 9 Uhr, für das Sonnabendsblatt spätestens bis Freitag früh 9 Uhr erbeten; später eingehende Inserate können erst in der darauf folgenden Nummer Aufnahme finden. — Auswärts werden Inserate für die Elbzeitung angenommen in Hohnstein bei Hrn. Hesse, in Dresden in den Annoneen-Bureau der Herren W. Saalbach und M. Nuschler, und Haasenstein & Vogler u. h. Engler in Leipzig.

Nº 91.

Schandau, Mittwoch, den 15. November

1871.

### Über die Steuerreform in Sachsen

schreibt ein Correspondent des „S. P.“: Unser gegenwärtiges Steuersystem beruht auf keiner einheitlichen Basis, sondern besteht aus einer Mehrzahl ganz verschiedener unter sich nicht zusammenhängender Steuern, die sich nicht mit einander vergleichen lassen und es unmöglich machen, die einzelnen Klassen in ein richtiges Verhältnis der Gegenseitigkeit zu bringen.

Die Grundsteuer, die wir besitzen, ist ihrem Wesen nach, wie das auch so treffend der Entwurf der neuen Steuervorlage besagt, eine obfektive Ertragsteuer, welche nach einem durch ein bestimmtes gesetzliches Verfahren zu ermittelnden Durchschnittsertrag der Grundstücke nach gewissen Einheiten erhoben wird, ganz ohne alle Rücksicht auf die auf den Grundstücken bestehenden Schulden. Dagegen beruht die Gewerbesteuer auf seinem einzigen das Ganze durchdringenden Prinzip, sondern umfasst mehrere Steuerarten, von denen einige nach Höhe des Gehaltes, Pensionen, Zinsen und Renten nach ein für allemal bestimmten Sätzen erhoben, während andere durch Abschätzungen ermittelt werden, die theils ganz frei vorgunzehmen, theils an gewisse äußere Merkmale gebunden und endlich noch anderen aber nach verschiedenen Durchsatzsätzen festgestellt sind, die für verschiedene Orte ebenso verschieden gesetzlich festgestellt und berechnet werden.

Es ist selbstverständlich, dass dieser künstliche Steuermechanismus die zahlreichen Steuerbeamten des Staates in groÙe, fast ungebührliche und nicht zu bewältigende Bemühungen versetzt und ebenso erklärt, dass in diesen so ungleichen Verhältnissen der eigentliche Grund zu den so vielen in Sachsen verkommenen Klagen über ungerechte Vertheilung der Steuerlast gesucht werden muss. Hieraus gehen hervor und bestehen noch die Kämpfe zwischen Grundbesitz auf der einen, Capitalbesitz und Arbeit auf der andern Seite und haben ihre Einwirkungen weit über ihre eigentliche Bedeutung hinaus in das politische Gebiet ausgedehnt. Auch die sociale Frage harret auf denselben einer vermittelnden Lösung.

Die Sächsische Regierung zeigt sich auch in der That bestrebt, die hervorgerufenen Uebelstände auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen und hat einen Gesetzentwurf ausarbeiten lassen, welcher bestimmt ist, der nächsten Kammer zur Vorlage zu dienen.

Um sich nun über die Stimmung im Lande zu orientieren, hat sie denselben nicht nur den Handels- und Gewerbeämmern, sondern auch verschiedenen städtischen Vertretungen zur Begutachtung vorgelegt. Diesem Entwurf zu Folge soll fünfziglich wie bei den Grundsteuern fest

„der Ertrag der Arbeit und des zugewinnenden angelegten Vermögens nach Einheitsätzen mit Durchschnittsbeträgen“

zur Besteuerung gelangen.

Statt aber die Ansichten über diesen wichtigen Gegenstand zu vereinen, hat er dieselben noch mehr als früher gespalten und ein Aggregat von Wünschen und Anträgen hervorgerufen, die nur das Chaos in unserer Steuerreform vermehren können.

Wir unsrer Seite finden es bedenklich, dass das mit dem Gerechtigkeitsinne des Menschen nicht übereinstimmende Prinzip unsrer Grundsteuern, nach welchem die Grundstücke ohne Rücksicht auf die darauf bestehenden Schulden, also ohne Rücksicht darauf, ob der Ertrag des Grundstücks ganz oder nur teilweise in die Tasche des Besitzers oder des Darlehens fließt, zur Abschätzung gelangen, nunmehr auch auf die Erträge aus der Arbeit oder des zugewinnenden angelegten Vermögens bloss deshalb Ausdehnung finden soll, weil man das Bedürfniss fühlt, ein einheitliches Steuersystem zu schaffen.

Hierbei kann nur der Stand der Grundbesitzer

und Industriellen profitieren, dem die hinreichenden Mittel zu Gebote stehen, ihre Gründstücke oder Geschäfte schuldenfrei zu besitzen, während der mit Schulden behaftete Besitz mit der Verzinsung des Capitals und zugleich mit Besteuerung desselben belastet ist, also eine Doppelbesteuerung stattfindet. — Der Verfasser sagt zur Rechtfertigung des zur Anwendung gebrachten Prinzips:

„der Staat könne nicht diejenigen berücksichtigen, welche, um sich die Ebanzen eines größeren Gewinnes zu verschaffen, sich nicht auf die Ausgabemachung ihres eigenen Vermögens beschränken, sondern sich hierzu fremdes Capitalien bedienen.“

Die Annahme dieses Grundsatzes führt aber offenbar zur Monopolisierung und Begünstigung des Capitals und heißt mit anderen Worten die Übertragung der mit der Grundsteuer bereits verbundenen Ungerechtigkeit auf die Erträge der Arbeit und des zugewinnenden angelegten Vermögens; statt zu vermitteln, verschärft er die Spalten der sozialen Frage und schafft ihre Lösung hinaus und macht die verbende mit den Individuen verbundene Kraft zu neuen Steuerobjekten, schafft also eine neue Steuer.

Die werbende Kraft der Individuen repräsentiert allerdings ein Vermögen von oft größerem Werth, als es Capital ist. Sie besteht aber nicht aus handgreiflichen Valuaten, sondern in Thätigkeit, Umstift, Bildung, Rübrigkeit u. s. w. Allein diese Kraft ist noch kein Capital, aus welcher man allein sich die Ebanzen eines größeren Gewinnes verschaffen kann und die an sich schon ein Steuerobjekt bietet, sondern wo sie vorhanden, so entsezt sie zunächst das goldene Wörtchen „Vertrauen“ und dadurch erst verschafft sie sich das nötige Capital, um das Gute zur Geltung zu bringen, was in der werbenden Kraft liegt. Nur langsam aber stetig vollzieht sich dann der Proces der Vermögensbildung, von der Armut zum Reichtum. Der Staat aber hat vorzugsweise das größte Interesse, diesen Proces in seiner Entwicklung zu schützen und ihn nicht durch abnorme Steuerbelastung darunter zu halten; denn aus dieser werbenden Kraft in Verbindung mit dem durch fremdes Capital zugewinnenden angelegten Vermögen, entsprechen dem Staaate die intelligentesten, tüchtigsten und reichsten Männer, die dann in der That denselben zur Steuerhülfe dienen können.

Wenn es daher dem Staaate ernster Wille ist, die Steuerreformfrage einer bestredigenden Lösung zuzuführen, so muss er vielmehr mit größerer Entscheidlichkeit als seither die Capital- und Rentenbesteuerung in's Auge fassen. Der Capital- und Rentenbesitzer benutzt nämlich, und das ist allgemein bekannt, die ihm zustehende Macht und sein Ansehen in höchst unerlaubter Weise, um sein Vermögen dem Staaate vielmöglich zu verborgen, damit es nicht zur Besteuerung herangezogen wird; er thut bloß, was er thun muss und was er schlechting nicht verborgen kann und veranlaßt dadurch den Staat, der seine Mittel zur Verwaltung desselben in einer Form doch haben muss, sich deshalb auf die werbende Kraft, auf den Ertrag der Arbeit und des zugewinnenden angelegten Vermögens außer der Grundsteuer zu stützen.

Um diesen hervortretenden Uebelstand zu beseitigen, ist in erster Reihe nötig, dass der Staat davon absehe, auf's Neue wieder einen künstlichen Steuermechanismus aufzubauen, denn gerade je künstlicher obwohl gleichmäÙiger das Steuersystem im Staaate wird, je gewisser kann man sein, dass grade die vermögenden Clasen, besonders Capital- und Rentenbesitzer ihre Macht verwenden und sich das gesetzliche Ansehen geben, um die Steuern mehr oder weniger zu hinterziehen. Der Gewerbestand, der

Grundbesitz, der Industrielle, der Beamte u. s. w. mit sichtbaren Steuerobjekten kann dies nicht.

Je einfacher daher das System ist, nach welchem alle Grade der menschlichen Thätigkeit in Verbindung mit Capital, Amt, Gewerbe oder Grundbesitz zur Beschaffung der Mittel herangezogen werden, welche der Staat zu seiner Existenz gebraucht, wird es auch zugleich das Wirksamste und die möglichste GleichmäÙigkeit in der Besteuerung herbeiführen.

Ein solches System hat aber beim letzten Landtag die 2. Kammer der Regierung gegenüber durch Majorität bevorwortet. Es ist das System der allgemeinen direkten Einkommensteuer. Freilich kann und wird auch dieses System gemischaucht und Steuerhinterziehungen versucht werden; allein man kann diesem Uebelstand durch strenge Strafgesetze steuern. Selbstverständlich ist bei dessen Einführung der Steuerbeamte völlig hilflos in der Beurtheilung der Steuerobjekte und ist auf die auf Eid und Gewissen angegebenen Aussagen des Steuerzahlers angewiesen; allein der Vermögende aus Grundbesitz, Amt oder Gewerbe wird von den sichtbaren Steuerobjekten kontrollirt, welche er bietet, während die Angaben auf Capital und Rente der Eid allein kontrolliren kann, dessen Ableistung bei diesem System gefordert werden muss. Der Vermögende aus solchen Erträgen wird sich mit wenig Aeuern hütten, sich der schweren, gesetzlichen Verantwortung und noch schwereren Vermögensverlusten bei in der Hauptsache falschen Angaben auszuzeichnen; denn die Strafen werden mit langjähriger Nachwirkung selbst im Todesfalle an der Hinterlassenschaft in Anwendung gebracht und der mit falscher Angabe zeitig errungene Vorteil verwandelt sich dann in um so größere Nachtheile und Verluste.

Wie man auch das Wort „Einkommen“ definieren mag, so wird man, je einfacher die Definition, auch am besten durchkommen; man kann daher, will man dem Publikum recht verständlich werden, das Einkommen den Ertrag jeder Thätigkeit nennen, welche den Überschuss nach Abzug der darauf verwendeten Materialien, Löhne, Spesen und Passivzinsen bildet, ohne Rücksicht auf Wohnung, Kleidung und Nahrung, welche selbstverständlich als Einkommen zu betrachten sind.

Wenn der Gesetzgeber das folhergestalt ermittelte Einkommen, von einem Minimalzage ausgehend, progressiv mit der Höhe des Einkommens wachsen und besteuern lässt, dann wird er allmählig die Clasen wegen ungerechter Besteuerung verstummen lassen und der Reiche, Vermögende wird sich in eben derselben Weise mit den ihm damit aufgebürdeten Verpflichtungen versöhnen, wie er, weil gerecht, sich bald und schnell mit der Einführung der allgemeinen Militärpflicht ausgesöhnt hat.

In so allgemeinen Umrissen hier auch die Einführung der allgemeinen, direkten Einkommensteuer empfohlen werden konnte, so soll damit wenigstens die Einsicht vorbereitet werden, dass mit einem künstlichen Steuermechanismus dem Lande in der That nicht gedient ist, vielmehr muss an dieser Stelle die Erwartung ausgesprochen werden, dass die vorgesetzte Bildung der Zeit es nunmehr dem Staat verstatuet, es mit einem einfachen System zu versuchen, wie er schon zu Ende der 40. Jahre hat, wo aber leider die ausführenden Behörden mit Misstrauen und Widerwillen an die Einführung herantraten. Der Staat kann in seine Angehörigen das Vertrauen legen, dass bei weitem die größte Mehrheit sich nicht mehr der Erkenntniß verschließt, dass die Steuern eine Nothwendigkeit der Existenz des Staates bilden und dass keiner der unabködlichen Verpflichtung entzieht, nach richtigem Verhältnis zu den Kosten des Staates beizutragen. Vielmehr ist